



Landwirt Name:  
Adresse:  
Kundennummer:  
Unterschrift:



## Qualitätsvereinbarung für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen

Getreide jeder Art ist ein Lebensmittel. Der Lieferant für Getreide, Ölsaaten und Leguminosen bestätigt die Einhaltung aller relevanten, insbesondere lebens- und futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Gesetzlich festgelegte Höchstwerte müssen eingehalten bzw. unterschritten werden. Insbesondere fordern wir zur Sicherstellung einer hochwertigen Qualität von unseren Lieferanten,

- dass der Anbau nach guter fachlicher Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in der Nahrungsmittelkette ausgerichtet sein. Ungünstige Ernte- und Lagerbedingungen fördern u.a. die Bildung von Aflatoxinen. Gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 und 856/2005 wurden je Kulturart Höchstgehalte für Mykotoxine festgelegt. Überschreitungen dieser Höchstgehalte führen zu erheblichen Einschränkungen der Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten.
- dass bei Anlieferungen / Vermischungen von Qualitätsgetreide aus verschiedenen Ernten (speziell bei Braugerste) die unterschiedlichen Erntejahre angezeigt werden.
- eine verbindliche Zusicherung der Sortenreinheit bei Qualitätsgetreide.
- dass sie nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß deutschem Pflanzenschutzgesetz für die Produktion des gelieferten Getreides eingesetzt, und sachgemäß/ wie vorgeschrieben angewandt haben (z.B. mit Wartezeiten).
- dass die Verwendung von organischen Substanzen als Düngemittel (z.B. Klärschlamm, Fleischknochenmehl, was die Verwertungsmöglichkeiten beschränkt) vor Ablieferung des Ernteproduktes mitgeteilt werden muss.
- dass – besonders bei Lagerung - die „Hygienischen Grundsätze“ für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen eingehalten werden, wie z.B. Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden. Mähdrescher, Fördereinrichtungen und Lagerräume müssen in technisch einwandfreiem Zustand und sauber sein. Fremdstoffe (auch zugelassene Mittel für z.B. Kartoffeln (Keimhemmer)) können Getreide unbrauchbar machen.
- dass die gelieferten Produkte soweit bekannt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen.
- eine lückenlose Dokumentation, die jederzeit eine Rückverfolgbarkeit gemäß den Regelungen der VO (EG) 178/2002 zulässt (Schlagdokumentation, Transportdokumentation, Lagerdokumentation bei Hoflagerung).
- dass zur Anlieferung nur ordnungsgemäß gereinigte Transportfahrzeuge benutzt werden. Der Laderaum muss vor Transport/Belegung frei von Resten vorhergehender Ladung/Güter sein und je nach Vorladung trocken, mit Wasser oder mit lebensmittelverträglichen Reinigungsmitteln gesäubert werden. Fahrzeuge oder Transportbehälter dürfen nicht mit Getreide beladen werden, wenn zuvor verbotene Stoffe (gemäß GMP) transportiert wurden; wie Klärschlamm, Fäkalien und Exkremate jeglicher Art, ätzende oder giftige Stoffe (ggf. gebeiztes Saatgut) oder tierische Bestandteile (z. B. Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl).
- dass sie Schädlingsbefall durch geeignete Maßnahmen wie Belüftung, Kühlung und Temperaturkontrollen vorbeugen. Zur Gesunderhaltung des Getreides nach der Ernte durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (z.B. aufgrund Käferbefalls) müssen dem Käufer vor der Anlieferung angezeigt werden.
- die Registrierung nach der Futtermittelhygiene-VO (EU 183/2005) bei der zuständigen Landesbehörde.

Von jeder Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosen-Anlieferung wird spätestens am Entladeort ein repräsentatives Muster gezogen, das über die Entladung entscheidet sowie für die Festlegung der qualitativen Beschaffenheit der Ware maßgeblich ist. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit wird das Muster versiegelt und aufbewahrt. Sofern die Maßnahmen der Qualitätsvereinbarung nicht eingehalten werden, kann dies zu unkalkulierbaren Risiken und Kosten für alle Beteiligten führen.

Diese Qualitätsvereinbarung gilt bis auf Widerruf.

Stand 06/19